

15.10.99

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2000 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2000)

A. Zielsetzung

Bestimmung der maßgeblichen Werte für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht, insbesondere in der Rentenversicherung, und für die Berechnung der Entgeltpunkte im Jahre 2000.

B. Lösung

Fortschreibung der jeweiligen Vorjahreswerte der für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht insbesondere in der Rentenversicherung und der für die Berechnung der Entgeltpunkte im Jahre 2000 maßgeblichen Rechengrößen entsprechend den gesetzlichen Regelungen gemäß der Steigerungsrate der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Jahr 1998 in Höhe von 1,5 v. H. in den alten Ländern und in Höhe von 1,3 v. H. in den neuen Ländern.

Bestimmung von weiteren für das Beitrittsgebiet maßgeblichen Rechengrößen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

15.10.99

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2000 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2000)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (311) - 810 00 - So 203/99

Berlin, den 15. Oktober 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

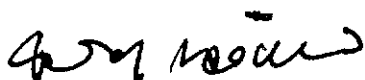
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über maßgebende Rechengrößen
der Sozialversicherung für 2000
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2000)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2000
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2000)

Vom ...

Auf Grund

- des § 69 Abs. 2 und des § 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- des § 255 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 659) geändert worden ist,
- des § 275 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,

verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

- des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) angefügt worden ist,
- des § 259 c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 1998 beträgt 52 925 Deutsche Mark.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2000 beträgt 54 513 Deutsche Mark.
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

- (1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 2000

53 760 Deutsche Mark jährlich und
4 480 Deutsche Mark monatlich.

- (2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 2000

43 680 Deutsche Mark jährlich und
3 640 Deutsche Mark monatlich.

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

- (1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahre 2000

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

103 200 Deutsche Mark jährlich und
8 600 Deutsche Mark monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

127 200 Deutsche Mark jährlich und
10 600 Deutsche Mark monatlich.

Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum
"1.1.2000 - 31.12.2000" um die Jahresbeträge ergänzt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahre 2000

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

85 200 Deutsche Mark jährlich und
7 100 Deutsche Mark monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

104 400 Deutsche Mark jährlich und
8 700 Deutsche Mark monatlich.

Die Anlage 2 a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum
"1.1.2000 - 31.12.2000" um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4

Werte zur Umrechnung
der Beitragsbemessungsgrundlagen
des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
1998	1,2113	
2000		1,2160

§ 5

Durchschnittsverdienste der Anlage 14
zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 1998 um die folgenden endgültigen Werte ergänzt:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Energie - und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)					
1998	77808	70942	68005	53205	44137
Chemische Industrie (Tabelle 2)					
1998	68282	62262	59683	46694	38735
Metallurgie (Tabelle 3)					
1998	63933	58291	55880	43720	36265
Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)					
1998	67725	61750	59194	46311	38419
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
1998	63958	58318	55902	43733	36283
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
1998	69029	62941	60334	47202	39158
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
1998	67847	61863	59301	46395	38486
Leichtindustrie (ohne Textilindustrie) (Tabelle 8)					
1998	56542	51556	49422	38664	32076

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Textilindustrie (Tabelle 9)					
1998	56896	51875	49727	38904	32276
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
1998	60284	54965	52691	41220	34196
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
1998	70914	64660	61984	48494	40226
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
1998	56754	51415	49133	37618	30562
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
1998	44958	40994	39295	30744	25504
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
1998	54441	49669	47627	37332	31022
Verkehr (Tabelle 15)					
1998	70910	64737	62096	48784	40627
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
1998	61992	56594	54285	42649	35516
Handel (Tabelle 17)					
1998	52113	47605	45676	35951	29991
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
1998	51582	46454	44259	33198	26415

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
	Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)				
1998	55170	49683	47331	35503	28249
	Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)				
1998	48714	43954	41917	31654	25367
	Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)				
1998	53892	49159	47133	36931	30681
	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)				
1998	48575	44314	42493	33309	27677
	Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)				
1998	56092	51145	49028	38359	31820

(2) Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 2000 um die folgenden vorläufigen Werte ergänzt:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
	Energie - und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)				
2000	80142	73070	70045	54801	45461
	Chemische Industrie (Tabelle 2)				
2000	70330	64130	61473	48095	39897
	Metallurgie (Tabelle 3)				
2000	65851	60040	57556	45032	37353
	Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)				
2000	69757	63603	60970	47700	39572

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
	Wasserwirtschaft (Tabelle 5)				
2000	65877	60068	57579	45045	37371
	Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)				
2000	71100	64829	62144	48618	40333
	Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)				
2000	69882	63719	61080	47787	39641
	Leichtindustrie (ohne Textilindustrie) (Tabelle 8)				
2000	58238	53103	50905	39824	33038
	Textilindustrie (Tabelle 9)				
2000	58603	53431	51219	40071	33244
	Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)				
2000	62093	56614	54272	42457	35222
	Bauwirtschaft (Tabelle 11)				
2000	73041	66600	63844	49949	41433
	Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)				
2000	58457	52957	50607	38747	31479
	Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)				
2000	46307	42224	40474	31666	26269
	Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)				
2000	56074	51159	49056	38452	31953
	Verkehr (Tabelle 15)				
2000	73037	66679	63959	50248	41846

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
2000	63852	58292	55914	43928	36581
Handel (Tabelle 17)					
2000	53676	49033	47046	37030	30891
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
2000	53129	47848	45587	34194	27207
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)					
2000	56825	51173	48751	36568	29096
Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)					
2000	50175	45273	43175	32604	26128
Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)					
2000	55509	50634	48547	38039	31601
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)					
2000	50032	45643	43768	34308	28507
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)					
2000	57775	52679	50499	39510	32775

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 1998 orientieren.

Hierfür wird auf die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach dem Inlandskonzept zurückgegriffen. Dieses sog. Durchschnittsentgelt wird in Übereinstimmung mit dem Statistischen Bundesamt dadurch ermittelt, dass das zuletzt festgestellte Durchschnittsentgelt mit der Steigerungsrate fortgeschrieben wird, die sich für die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer von 1997 auf 1998 ergeben hat (Lohnzuwachsrate). Die Lohnzuwachsrate betrug 1998 - auf der Basis der Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes berechnet - in den alten Ländern 1,5 v.H. und in den neuen Ländern 1,3 v.H.

Die Bezugsgröße (Ost) der Sozialversicherung und die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind entsprechend der Entgeltentwicklung im Beitrittsgebiet ebenfalls anzupassen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird die entsprechenden Euro-Werte im Bundesarbeitsblatt und im Bundesanzeiger veröffentlichen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

In Absatz 1 wird das Durchschnittsentgelt für 1998 bestimmt (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI), indem das Durchschnittsentgelt für 1997 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 1998 (1,5 v.H.) erhöht wird:

Wert 1997	=	52 143	DM
+ 1,5 v. H.	=	52 925,15	DM
gerundet auf	=	<u>52 925 DM</u>	= Wert für 1998.

In Absatz 2 wird das vorläufige Durchschnittsentgelt für 2000 (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI) wie folgt bestimmt:

Wert 1998	=	52 925	DM
+ 3,0 v. H. (Doppel			
von 1,5 v. H.)	=	54 512,75	DM
gerundet auf	=	<u>54 513</u>	DM = Wert für 2000.

Die Werte gelten auch im Beitrittsgebiet.

Durch Absatz 3 wird geregelt, dass die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend zu ergänzen ist.

Zu § 2 - Bezugsgröße in der Sozialversicherung

In Absatz 1 wird die Bezugsgröße für 2000 bestimmt. Die Bezugsgröße 2000 ist nach § 18 Abs. 1 SGB IV das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1998, aufgerundet auf den nächsten durch 840 teilbaren Betrag.

In Absatz 1 wird dieser Wert daher wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 1998	=	52 925	DM
dividiert durch 840	=	63,01	DM
aufgerundet auf	=	64	DM
multipliziert mit 840	=	<u>53 760</u>	DM Wert für 2000
dividiert durch 12	=	4 480	DM monatlich

In Absatz 2 wird die Bezugsgröße (Ost) bestimmt. Sie verändert sich nach § 18 Abs. 2 SGB IV zum 1. Januar 2000 auf den Wert, der sich ergibt, wenn der für das Jahr 1998 geltende Wert der Anlage 1 zum SGB VI durch den für 2000 bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt wird, aufgerundet auf den nächst höheren, durch 840 teilbaren Betrag. Hierdurch wird erreicht, dass sich die Bezugsgröße (Ost) grundsätzlich im gleichen relativen Umfang wie die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) verändert.

In Absatz 2 wird dieser Wert daher wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 1998	=	52 925	DM
dividiert durch vorl. Umrechnungswert nach			
Anlage 10 zum SGB VI (1,2160)	=	43 523,85	DM
dividiert durch 840	=	51,81	DM
aufgerundet auf	=	52	DM
multipliziert mit 840	=	<u>43 680</u>	DM Wert für 2000
dividiert durch 12	=	3 640	DM monatlich

Zu § 3 - Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

In Absatz 1 werden die Beitragsbemessungsgrenzen, die wie bisher für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und für die knappschaftliche Rentenversicherung getrennt bestehen, unter Beachtung von § 159 SGB VI wie folgt bestimmt und gleichzeitig die Anlage 2 zum SGB VI ergänzt (nur Jahresbeträge):

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Ausgangswert	=	101 052,15	DM
+ 1,5 v. H.	=	102 567,93	DM
dividiert durch 1.200	=	85,47	DM
aufgerundet auf	=	86	DM
multipliziert mit 1.200	=	<u>103 200</u>	DM Wert für 2000
dividiert durch 12	=	8 600	DM monatlich

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Ausgangswert	=	124 364,88	DM
+ 1,5 v. H.	=	126 230,35	DM
dividiert durch 1.200	=	105,19	DM
aufgerundet auf	=	106	DM
multipliziert mit 1.200	=	<u>127 200</u>	DM Wert für 2000
dividiert durch 12	=	10 600	DM monatlich

Absatz 1 gilt nicht im Beitrittsgebiet (vgl. § 275 a und § 275 b SGB VI sowie Anlage 2 a zum SGB VI).

In Absatz 2 werden aufgrund von § 275 a SGB VI die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2000 auf die Werte verändert, die sich ergeben, wenn die für dieses Kalenderjahr jeweils geltenden Werte der Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch durch den für dieses Kalenderjahr bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geteilt werden. Dabei ist von den ungerundeten Beträgen auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen errechnet wurden. Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind für das Jahr, für das sie bestimmt werden, auf das nächsthöhere Vielfache von 1.200 aufzurunden. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) vom 1. Januar 2000 in der gleichen Weise verändern, wie die für die Rentenberechnung maßgebenden Rechengrößen.

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen demnach ab 1. Januar 2000 in der

1. Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

Ausgangswert für 2000	= 102 567,93 DM
dividiert durch vorläufigen	
Wert der Anlage 10 (1,2160)	= 84 348,63 DM
dividiert durch 1.200	= 70,29 DM
aufgerundet auf	= 71 DM
multipliziert mit 1.200	= <u>85 200 DM</u>
dividiert durch 12	= 7 100 DM.

2. knappschaftliche Rentenversicherung

Ausgangswert für 2000	= 126 230,35 DM
dividiert durch vorläufigen	
Wert der Anlage 10 (1,2160)	= 103 807,85 DM
dividiert durch 1.200	= 86,51 DM
aufgerundet auf	= 87 DM
multipliziert mit 1.200	= <u>104 400 DM</u>
dividiert durch 12	= 8 700 DM.

Zu § 4 - Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Mit Hilfe der in der Anlage 10 zum SGB VI enthaltenen Werte werden zum Zweck einer einheitlichen Rentenberechnung die im Beitrittsgebiet versicherten Beitragsbemessungsgrundlagen auf das Lohn- und Gehaltsniveau der alten Länder umgerechnet (§ 256 a Abs. 1 SGB VI).

Die Werte wurden wie folgt berechnet:

a) für das Jahr 1998

Durchschnittsentgelt in den alten Ländern (52 925 DM) geteilt durch das vergleichbare Durchschnittsentgelt des Jahres 1998 im Beitrittsgebiet (43 692 DM). Das Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 1998 ergibt sich aus dem Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 1997 (43 131 DM) und dem Lohnzuwachs des Jahres 1998 im Beitrittsgebiet (1,3 v.H.).

b) für das Kalenderjahr 2000 (vorläufiger Wert)

vorläufiges Durchschnittsentgelt in den alten Ländern (54 513 DM) geteilt durch das vergleichbare vorläufige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet (44 828 DM). Das vorläufige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 2000 ergibt sich aus dem endgültigen Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 1998 und dem doppelten Lohnzuwachs des Jahres 1998 im Beitrittsgebiet (2,6 v.H.).

Zu § 5 - Durchschnittsverdienste der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

Die Anlage 14 zum SGB VI dient zusammen mit den einzelnen Tabellen für die unterschiedlichen Bereiche der Ermittlung von Entgeltpunkten in den Fällen, in denen Pflichtbeitragszeiten in den alten oder neuen Ländern nicht nachgewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht werden können (§ 256 b SGB VI). Die Tabellen der Anlage 14 sind auch bei Anwendung des Fremdrentengesetzes maßgebend (§ 22 FRG).

Die Werte der Anlage 14 zum SGB VI sind unter Beibehaltung der Struktur des 2. Kalenderhalbjahres 1990 durch Fortschreibung mit der Veränderung des Durchschnittsentgelts ermittelt worden.

Zu § 6 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen, da die Nachfrageverhältnisse nur unwesentlich verändert werden.

Beschluss
des Bundesrates

**Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung
für 2000 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2000)**

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.